

terinspektoren des Bezirksgerichts sind gleichfalls als Richter zu wählen.

§3

Der Minister der Justiz reicht die Vorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front bei den Räten der Bezirke ein. Die Kandidaten Vorschläge für die Wahl der Richter der Senate für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Bezirksvorständen des FDGB unterbreitet.

§4

Die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden gemäß §46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) und den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1976 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 sowie der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

§5

(1) Der Direktor und die Richter des Bezirksgerichts sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

Wahl der Schöffen

§6

Der Minister der Justiz legt die Zahlen der für die Bezirksgerichte zu wählenden Schöffen in einer Anordnung fest.

§7

(1) Die Schöffenkandidaten werden von den Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen. Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.

(2) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle
- die vorschlagende Partei oder Massenorganisation
- die Zugehörigkeit zu einer Partei und zu Massenorganisationen
- Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission, Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung
- Begründung des Kandidatenvorschlages durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirkes über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front und, soweit es sich um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für Arbeitsrecht handelt, dem Bezirksvorstand des FDGB zuzuleiten.

§8

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front und der Bezirksvorstand des FDGB leiten die Wahl Vorschläge dem Be-

zirkswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Bezirksausschuß der Nationalen Front oder dem Bezirksvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung von Kandidaten, benennt der Bezirksausschuß der Nationalen Front oder der Bezirksvorstand des FDGB neue Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn Kandidaten auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheiden.

§9

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front und der Bezirksvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge in Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben die Angaben zur Person der Kandidaten (§ 7 Abs. 2) zu enthalten.

(2) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front legt die Vorschlagsliste beim Rat des Bezirkes, beim Bezirksausschuß der Nationalen Front und beim Bezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von einer Woche vor der Einreichung der Vorschlagsliste beim Rat des Bezirkes aus. Für die gleiche Dauer wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht beim Bezirksvorstand des FDGB ausgelegt.

(3) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front und der Bezirksvorstand des FDGB reichen die Vorschlagsliste mit den Wahlvorschlägen bis saun 14. Oktober 1976 beim Rat des Bezirkes ein.

§10

(1) Die Schöffen der Bezirksgerichte werden gemäß § 46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1976 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 sowie der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Die Listen der gewählten Schöffen und die Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Leiter des Bezirkswahlbüros zu übermitteln.

§11

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl.

(2) Die Schöffen erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

§12

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Beschluß tritt am 18. August 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juli 1971 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971 — Wahlordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 532) außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1976

Heusinger

Vorsitzender des zentralen Wahlausschusses
für die Leitung der Wahl der Direktoren,
Richter und Schöffen der Bezirksgerichte